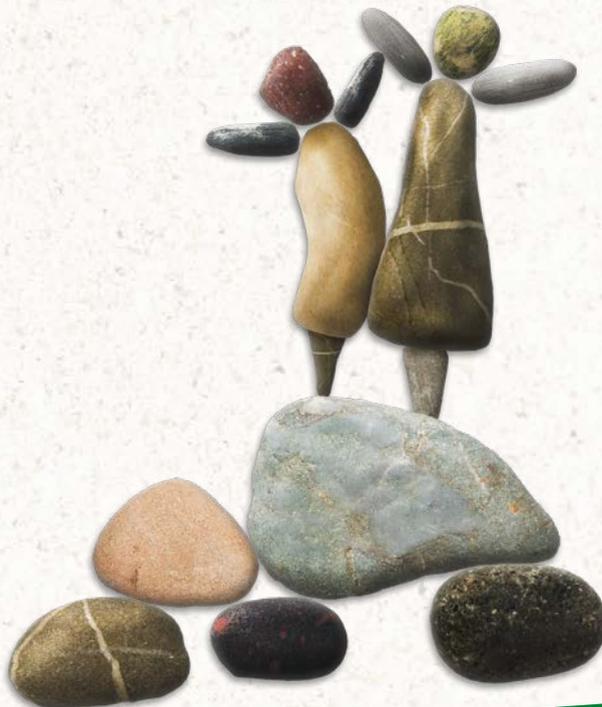




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Adoption – was ist neu?

Zentrale Neuerungen des Adoptionshilfe-Gesetzes
Informationen für annehmende Eltern bei Auslandsadoptionen



Das Adoptionshilfe-Gesetz

Ein Adoptivkind aufzunehmen, ist eine verantwortungsvolle Entscheidung, die Sie ein Leben lang begleiten wird. Ein Kind aus einem anderen Land und einer anderen Kultur aufzunehmen, geht oft mit zusätzlichen Herausforderungen einher. Dies muss gut vorbereitet und begleitet werden – zum Schutz der Kinder und für eine gelingende Adoption.

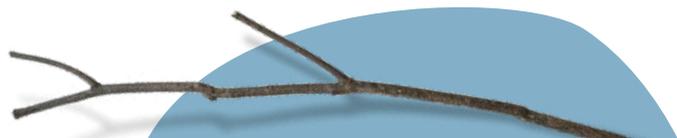
Dafür passt das Adoptionshilfe-Gesetz die gesetzlichen Regelungen zur Auslandsadoption an.



Zentrale Inhalte

Das Adoptionshilfe-Gesetz nimmt vier Bereiche in den Blick:

- **Umfassende Beratung:** Eine Adoption bringt viele Fragen und mögliche Unsicherheiten mit sich – vor und auch nach dem Ausspruch der Adoption. Deswegen stellt das Adoptionshilfe-Gesetz klar, dass Ihnen eine fachlich fundierte Beratung und Begleitung durch spezialisierte Fachkräfte jetzt auch nach der Adoption zur Verfügung stehen..
- **Aufklärung und mehr Offenheit:** Ein offener Umgang mit der Adoption schafft Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Kind und stärkt Sie als Adoptivfamilie. Deswegen wirkt das Adoptionshilfe-Gesetz auf eine altersgerechte Aufklärung des Kindes von Anfang an hin. Die Adoptionsvermittlungsstelle unterstützt Sie und Ihr Kind – auf Wunsch – auch bei der Suche nach den Wurzeln.
- **Vermittlung:** Die Auslandsvermittlungsstellen sind die zentrale Drehscheibe im Adoptionsverfahren. Die erfahrenen Fachkräfte unterstützen Sie als Adoptivfamilie bei Ihren spezifischen Fragen und können bei Bedarf auf weitere Möglichkeiten von Beratung oder Hilfe hinweisen. Die Auslandsvermittlungsstelle nimmt auch Kontakt zu den zuständigen Stellen des ausländischen Staates auf, aus dem Sie ein Kind adoptieren möchten.
- **Begleitete Auslandsadoptionen:** Auch bei Auslandsadoptionen steht das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt. Deswegen ist nun jede Adoption aus dem Ausland von einer Auslandsvermittlungsstelle zu begleiten. Diese vergewissert sich, dass international vereinbarte Schutzstandards eingehalten werden, und sorgt dafür, dass Sie gut auf die Herausforderungen einer Auslandsadoption vorbereitet werden. Für rechtliche Klarheit muss eine ausländische Adoptionsentscheidung von einem deutschen Familiengericht anerkannt werden.



Warum ist die Vermittlung durch eine Auslandsvermittlungsstelle wichtig?

Ein Kind zu adoptieren, ist für alle Beteiligten eine weitreichende Entscheidung, die gut vorbereitet sein muss. Für Auslandsadoptionen gilt das in ganz besonderem Maße: Denn es bedeutet, dass das Kind seinen vertrauten Kulturkreis verlässt und in eine ihm fremde Welt kommt. Daher ist es wichtig, dass Sie sich zum Beispiel mit seiner Kultur auseinandersetzen. Unter Umständen liegen wenige Informationen über das Kind vor, über seine Vorgeschichte, seine Entwicklung oder seine Gesundheit.

Ihre Auslandsvermittlungsstelle kann mit Ihnen eingehend die Situation und Ihre Möglichkeiten – auch Ihre Grenzen – besprechen.

Im Mittelpunkt einer Adoption steht das Wohl des Kindes. Zu seinem Schutz müssen internationale Standards eingehalten werden. Wer ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchte, muss sich daher immer an eine Auslandsvermittlungsstelle wenden.

Unbegleitete Auslandsadoptionen bergen dagegen ein hohes Risiko: Die Adoptiveltern sind unvorbereitet und wissen nicht, welche Herausforderungen auf sie zukommen können. Aus diesem Grund werden unbegleitete Auslandsadoptionen verboten.

Auslandsadoptionen können von den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter oder von den Auslandsvermittlungsstellen freier Träger vermittelt werden.



Schritte bei einer Auslandsadoption

Beratung und Vorbereitung durch Ihre Auslandsvermittlungsstelle



Allgemeine Eignungsprüfung durch Ihr Jugendamt oder die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers für Inlandsadoptionen



In der Regel Adoptionsverfahren und Adoptionsentscheidung im Herkunftsland des Kindes



Kennenlernen des Kindes



Antrag auf Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung bei einem deutschen Familiengericht (es sei denn, Sie verfügen über eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ)



Beantragung der Einreisepapiere für das Kind und Einreise mit dem Kind nach Deutschland





Länderspezifische Eignungsprüfung und Vorbereitung durch Ihre Auslandsvermittlungsstelle



Übermittlung Ihrer Bewerbung an die Fachstelle für Adoptionen im Ausland



Reise ins Herkunftsland des Kindes



Erhalt des Kindervorschlags und Beratung darüber mit Ihrer Auslandsvermittlungsstelle

Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung in Deutschland



Nachgehende Begleitung durch die Auslandsvermittlungsstelle

Besonderheiten bei Auslandsadoptionen

Die Prüfung Ihrer Eignung als Adoptiveltern

Im Vorfeld jeder Adoption wird geprüft, ob Sie als angehende Adoptiveltern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Bei einer Adoption aus dem Ausland ist dieses Verfahren zweigeteilt:

Teil 1 – Die allgemeine Eignung für eine Adoption

Zunächst wird von Ihrem Jugendamt oder von der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers für Inlandsadoptionen Ihre allgemeine Eignung geprüft. Dabei geht es zum Beispiel um Ihre Beweggründe für die Adoption, die Stabilität Ihrer Partnerschaft oder gesundheitliche Aspekte.

Teil 2 – Die länderspezifische Eignung

Im Anschluss folgt die länderspezifische Eignungsprüfung durch Ihre Auslandsvermittlungsstelle. Dabei geht es zum Beispiel darum, wie Sie sich mit der Kultur im Herkunftsland des Kindes auseinandersetzen, wie Sie die Herkunft des Kindes in Ihr künftiges Familienleben integrieren werden oder ob Sie auf besondere Bedürfnisse Ihres Kindes eingehen können.

Das verpflichtende Anerkennungsverfahren

Damit eine ausländische Adoptionsentscheidung in Deutschland rechtlich wirksam ist, müssen Sie diese von einem deutschen Familiengericht anerkennen lassen. Diese Anerkennung ist nur möglich, wenn die Adoption von einer Auslandsvermittlungsstelle begleitet wurde.



Es ist wichtig, dass Sie die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung direkt nach dem ausländischen Adoptionsbeschluss vom Herkunftsland des Kindes aus beantragen. Mit diesem Antrag und mit der Bescheinigung Ihrer Auslandsvermittlungsstelle darüber, dass diese die Adoption begleitet hat, wird der ausländische Adoptionsbeschluss bis zur Gerichtsentscheidung in Deutschland vorläufig anerkannt. Dies ist etwa für Ihre Einreise oder für diverse Anträge wichtig.

Wenn Sie Ihr Kind aus einem Staat adoptiert haben, der sich dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) angeschlossen hat, und eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde darüber vorliegt, dass die Adoption nach dem HAÜ durchgeführt worden ist (Artikel 23 HAÜ), dann gilt die Adoption in Deutschland automatisch als anerkannt. Sie müssen daher nicht das verpflichtende Anerkennungsverfahren durchführen. Trotzdem kann es noch sinnvoll sein, die Adoption in Deutschland vom Familiengericht anerkennen zu lassen, um rechtliche Klarheit zu haben.



Den passenden Umgang mit dem Thema Adoption finden

Für Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen. Eine altersgerechte Aufklärung sowie ein offener und selbstverständlicher Umgang mit der Adoption in der Adoptivfamilie erleichtern es den Kindern, die Adoption in ihr Selbstbild zu integrieren. Das Adoptionshilfe-Gesetz fördert diese Offenheit: Ihre Auslandsvermittlungsstelle gibt Ihnen Tipps und Hilfen, wie Sie von Anfang an der Adoption Ihres Kindes – auch der Kultur seines Herkunftslands – Raum im Familienleben geben können und wie Sie auf die Fragen Ihres Kindes nach seinen Wurzeln antworten können.

Ihre Auslandsvermittlungsstelle kann Sie auf Wunsch auch dabei unterstützen, einen Kontakt ins Herkunftsland aufzubauen oder zu halten. Außerdem erhalten Sie Informationen über weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Ein Leben lang gut begleitet

Für Adoptiveltern und ihre Kinder können sich immer wieder neue Fragen oder Unsicherheiten ergeben – nicht nur vor oder während der Adoption, sondern oft erst nach der Adoption, im Familienalltag.

Um ihnen die bestmögliche Unterstützung zu bieten, haben alle an einer Adoption Beteiligten nun einen **Rechtsanspruch auf Begleitung auch nach der Adoption**. Das heißt, dass Sie als Adoptiveltern und auch Ihr Kind sich jederzeit an Ihre Auslandsvermittlungsstelle wenden können. Die Fachkräfte dort begleiten alle Phasen der Adoption. Sie unterstützen Sie dabei, die Angebote zu finden, die Sie im Alltag möglicherweise brauchen. Das können zum Beispiel Gespräche mit den Fachkräften der Vermittlungsstelle oder anderer Beratungszweige sein, der Austausch mit anderen Adoptiveltern oder auch eine spezielle therapeutische Hilfe.

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2FL283

Stand: März 2021, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln AG

Bildnachweis: Shutterstock (Titel, Innenseiten)

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.